

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2009

**Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung über die
Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 12 25 Titel 632 01
– Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz – bis zur Höhe von 120 Mio. Euro**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. Oktober 2009
– II B 4 – VE 0111/08/10001 –*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 12 25 Titel 632 01 – Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 120 Mio. Euro zu leisten.

Die höheren Ausgaben für das Wohngeld ergeben sich aus der deutlichen Verschlechterung der Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage und aus der Wohngeldreform 2009. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf dem Wohngeldgesetz.

Auf eine vorherige Unterrichtung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages musste gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des Haushaltsgesetzes 2009 aus zwingenden Gründen verzichtet werden. Die nächste Sitzung des Haushaltsausschusses ist voraussichtlich am 4. November 2009. Mit Buchungsdatum vom 15. Oktober 2009 standen noch Mittel von rund 31 Mio. Euro zur Verfügung. Diese reichen bis Anfang November 2009 nicht aus. Nur durch eine sofortige Bewilligung konnte eine ungenehmigte Mehrausgabe verhindert werden.

